

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Unterstützung bei der materiell-technischen Sicherstellung und Verrechnung finanzieller Verpflichtungen

ARCHIV

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 137 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.

BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK

Das Föderale Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik haben

auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 3 der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik" vom 9. März 1977

und mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der materiell-technischen Sicherstellung und Verrechnung finanzieller Verpflichtungen weiter zu qualifizieren und zu konkretisieren

folgendes vereinbart:

Artikel I

Lieferbedingungen

1. Das Föderale Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (im weiteren nur die "Seiten" oder "Ministerien") werden sich gegenseitig vereinbarte Mengen von speziellen operativ-technischen Mitteln und Bauteilen sowie anderer Erzeugnisse liefern, die
 - a) aus der eigenen Produktion der zusammenwirkenden Seiten kommen;
 - b) in geringen Mengen auf dem Binnenmarkt der anderen Seite gekauft werden und die wichtig sind für die schnelle Lösung der dem ersuchenden Ministerium gestellten Sicherheitsaufgaben, wobei das Limit des finanziellen Wertes von der Lieferseite bestimmt wird;
 - c) aus dem Handel mit nichtsozialistischen Ländern stammen.

2. Auf schriftliches Lieferersuchen der interessierten Seite, das möglichst konkrete Angaben, insbesondere die Typenbezeichnung, taktisch-technische Anforderungen und den vorgesehenen Verwendungszweck enthalten soll, unterbreitet die ersuchte Seite in möglichst kurzer Zeit ein Lieferangebot einschließlich Liefertermin, Preis und Zahlungsbedingungen.

Auf der Grundlage dieses Lieferangebotes bzw. auf der Grundlage von Angaben, die der interessierten Seite bekannt sind, wird der ersuchten Seite eine schriftliche Bestellung übermittelt. Die ersuchte Seite wird die Bestellung so erfüllen, als handele sie im eigenen Interesse, und sie wird dafür sorgen, daß die Lieferung komplett (einschließlich der erforderlichen Dokumentation, Betriebsanleitung und Ersatzteile usw.), in der erforderlichen Qualität und zum festgelegten Termin erfolgt.

3. Lieferungen von Serienprodukten eigener Produktion sowie Erzeugnisse aus der zivilen Industrieproduktion - die über den Rahmen der Festlegungen des Punktes 1 hinausgehen - werden über die zuständigen Außenhandelsorgane realisiert. Beide Seiten gewähren sich dabei auf Ersuchen die entsprechende Unterstützung bei der Übergabe von Sachinformationen bei der Vorbereitung und dem Abschluß von Verträgen mit den zuständigen Außenhandelsorganen und bei der Sicherheits-, Qualitäts- und Terminkontrolle zur Erfüllung der Verträge durch die Lieferbetriebe.

4. Beide Seiten gewähren sich im Zusammenhang mit Lieferungen gemäß Punkt 1 und Punkt 3 bei Notwendigkeit gegenseitige Unterstützung bei der Unterweisung, Schulung und Qualifizierung des zur Bedienung der gelieferten Anlagen und Mittel vorgesehenen technischen Personals

a) in eigenen Werkstätten oder

b) in den jeweiligen Lieferbetrieben.

Gleichzeitig gewähren sie sich Unterstützung bei der Festlegung der finanziellen Bedingungen (z. B. Reise-, Ausbildungs- und Aufenthaltskosten).

Beide Seiten werden in den obenangeführten einzelnen Fällen entsprechend der vorher schriftlich bestätigten Maßnahmen vorgehen.

Die Festlegung der Zahlungsbedingungen bei Lieferungen gemäß Punkt 3 fällt ausschließlich in die Kompetenz der zuständigen Außenhandelsorgane.

ARCHIV BEZPĚČNOSTNÍHO ŽEKA
Zrušen stupeň utajení (svazku) dle 1. 1. 2003 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 112/2005 Sb.

Artikel II

Lieferbasis

1. Die Lieferungen gemäß Artikel I Punkt 1 erfolgen auf direktem Wege zwischen den beiden Ministerien. Die Lieferungen gemäß Artikel I Punkt 3 erfolgen über die zuständigen Außenhandelsorgane.
2. Der Lieferer trägt die Kosten für den Warentransport bis zum Ort der Verladung auf Verkehrsmittel des Empfängers. Der Lieferer ist verpflichtet, die Waren in einer im Lieferstaat benutzten Verpackung zu übergeben, die Beschädigungen beim Transport verhindert. In einzelnen Fällen ist der Lieferer auch verpflichtet, Augenmerk auf die Art und Weise des Transportes zu legen.
3. Den Direktlieferungen wird vom Lieferer ein Lieferschein in zwei Exemplaren beigelegt, der konkrete Angaben über die Art und die Menge der Lieferung enthält. Im Lieferschein ist anzugeben, auf Grund welcher schriftlichen Bestellung die Lieferung erfolgt.

Der Empfänger sendet dem Lieferer das zweite Exemplar des Lieferscheines zusammen mit einer Bestätigung über die Übernahme der Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach deren Übernahme zurück.

Artikel III

Zahlungs- und Verrechnungsverfahren

1. Lieferkosten gemäß Artikel I Punkt 1 werden folgendermaßen festgelegt und verrechnet:
 - a) bei Lieferungen gemäß Buchstaben a) berechnet der Lieferer die tatsächlichen Kosten, die ihm entstanden sind (Material-, Lohn- und Gemeinkosten, ohne Gewinn);
 - b) bei Lieferungen gemäß Buchstaben b) berechnet der Lieferer die Kosten, die ihm durch den Kauf auf dem Binnenmarkt entstanden sind;
 - c) bei Lieferungen gemäß Buchstaben c) berechnet der Lieferer die Kosten in der Höhe und Währung, die ihm durch den Kauf auf dem internationalen Markt entstanden sind.
2. Die Rechnung wird in den im Artikel I Punkt 1 Buchstaben a), b) angeführten Fällen in der Währung des Lieferstaates ausgestellt, und der Lieferer stellt sie dem Empfänger in zweifacher Ausfertigung gleich nach Eingang des bestätigten Lieferscheines zu.

Die Rechnung muß enthalten:

- Rechnungsdatum
- Bezeichnung des Erzeugnisses
- gelieferte Menge
- Rechnungsbetrag, Währung und angewandter Umrechnungsfaktor
- Art der Bezahlung bzw. Verrechnung
- Lieferscheinnummer
- Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten
- Bestätigung des Finanzorgans.

3. Die Bezahlung nach Rechnungslegung gemäß Artikel I Punkt 1 Buchstaben a), b) erfolgt folgendermaßen:

- a) Beide Seiten saldieren mit Stand vom 30. Juni des laufenden Jahres die Rechnungsbeträge für die Lieferungen.
- b) Beide Seiten stimmen auf schriftlichem Wege das Ergebnis der Saldierung bis zum 30. Juli des laufenden Jahres ab.
- c) Der Saldenausgleich erfolgt bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nach Saldierung durch Überweisung in der Währung des Landes, das den Differenzbetrag zu erhalten hat. Grundlage für die Umrechnung sind die nichtkommerziellen Devisenumrechnungssätze, die zur Zeit der Verrechnung Gültigkeit haben.
- d) Dazu sind von beiden Seiten folgende Bankverbindungen zu nutzen:
 - Statni banka ceskoslovenska
Praha 1, sprava 611
cislo uctu 19-2506-881
 - Staatsbank der DDR, Berlin
Konto-Nr. 6666 - 11 - 260 034
- e) Beide Seiten werden sich über die Überweisung informieren und sich gleichzeitig deren Eingang bestätigen.

4. Die Bezahlung der in Rechnung gestellten Lieferung gemäß Artikel I Punkt 1 Buchstabe c) erfolgt in bar in der Währung, in der der Kauf erfolgte, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung, sofern vom Lieferer keine Voraus- oder Sofortbezahlung gefordert wurde.
5. Bei Erzeugnissen gemäß Artikel I Punkt 1 Buchstabe a), die Bauteile aus dem nichtsozialistischen Währungsgebiet enthalten, werden die so entstandenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Empfänger bezahlt diese Rechnung gemäß Artikel III Punkt 4.
6. Die Bezahlung von Lieferungen gemäß Artikel I Punkt 3 erfolgt gemäß der Vorschriften und der Praxis der Außenhandelsorgane.

Artikel IV

Besonderer Fall der Verrechnung

1. Beide Seiten werden gegenseitig die Kosten verrechnen, die im Zusammenhang mit dem längerfristigen Aufenthalt operativer Mitarbeiter und mit konspirativen Wohnungen auf dem Gebiet der anderen Seite entstanden sind, wie für Wohnungsmieten, Telefongebühren, kommunale Dienstleistungen und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt zunächst von der Seite, auf deren Gebiet die Kosten entstanden sind.
2. Für die gegenseitige Verrechnung und den Saldenausgleich für die Kosten gemäß Punkt 1 dieses Artikels gelten analog die Festlegungen des Artikels III Punkt 3.

Zur Verrechnung werden der anderen Seite Rechnungen übermittelt, die von den zuständigen Finanzorganen der die Rechnung ausstellenden Seite bestätigt werden. Die Begleichung der Unterschiede in den Finanzbeträgen erfolgt in der Währung der Seite, deren Ausgaben die der anderen Seite übersteigen.

ARCHIV BEZPĚČNOSTNICH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení/svazku, dne 1. 2. 2008 podle ustanovení § 137 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.

Artikel V

Schlußbestimmungen

1. Die gegenseitigen Kontakte einschließlich der Korrespondenz, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben entsprechend dieser Vereinbarung ergeben, werden über die Abteilungen für internationale Verbindungen beider Seiten in Übereinstimmung mit der zitierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 9. März 1977 geführt.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom
in Kraft.
3. Außer Kraft gesetzt werden:
 - a) Protokoll über die Planung, Durchführung und finanzielle Regelung des Zusammenwirkens zwischen den zuständigen Dienststeinheiten des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. März 1971;
 - b) Vereinbarung der operativ-technischen Dienststeinheiten des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik über gegenseitige Lieferungen von spezieller Technik und deren Verrechnung vom 27. Oktober 1972;
 - c) Vereinbarung über die gegenseitige Behandlung von konspirativen Wohnungen, die von Vertretern des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Berlin und Vertretern des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik in Prag genutzt werden, vom 19. Oktober 1973.

4. Veränderungsvorschläge oder eine Entscheidung über die Aufhebung dieser Vereinbarung müssen der anderen Seite schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Gefertigt in je zwei Exemplaren in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Minister des Innern der
Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Minister für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik

V. Vajnar

.....
Vratislav VAJNAR

E. Mielke

.....
Erich MIELKE

ARCHIV BEZPEČNOSTNICH SLOŽEK

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.